

Beschluss Nr. 430/2024

Schwyz, 4. Juni 2024 / ju

Interpellation I 8/24: Munitions-Erprobungszentrum Ochsenboden in Studen, Unteriberg

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 15. Februar 2024 haben die Kantonsräte Franz Camenzind und Django Betschart sowie Kantonsrätin Elsbeth Anderegg Marty folgende Interpellation eingereicht:

«Mit dem Angriff Russlands gegen die unabhängige Ukraine vor zwei Jahren ist der Krieg auf europäischen Boden zurückgekehrt, und mit ihm die öffentliche Diskussion um die Schweizer Neutralität, Waffenlieferungen, Panzerbestände und Armeefinanzierung. Im Kanton Schwyz rückt das Munitionserprobungszentrum Ochsenboden in Studen, Unteriberg, in dieser Diskussion in den Brennpunkt des Interesses. Im Sinne der Transparenz und kritischen Auseinandersetzung gelangen wir mit folgenden Fragen an den Regierungsrat:

- 1. Ist es richtig, dass man sich beim Ochsenboden Erprobungszentrum auf die 69 Jahre alte (!) Betriebsbewilligung vom 20. Oktober 1954 des Regierungsrates des Kantons Schwyz an die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon-Bührle AG, vertreten durch die RWM Schweiz AG, Zürich abstützt? Warum wurde dieser Beschluss nie erneuert? Ist dieser alte Beschluss noch zeitgemäss und für Mensch und Natur tragbar und vertretbar, auch unter Berücksichtigung des grossen Bevölkerungswachstums in Studen?*
- 2. Aus welchem Jahr stammt die nachträglich erteilte Grundlagenvereinbarung für die jährlich vom Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz ausgeschriebenen zusätzlichen Winter-Schiesspublikationen für das Erprobungszentrum Ochsenboden?*
- 3. Wie schätzt der Regierungsrat die Zumutbarkeit der häufigen Schiesszeiten mit seinen Lärmemissionen tagsüber und bis 23.00 Uhr in der Nacht ein?*
- 4. Wie und von wo gelangen Waffen und Munition nach Studen und ins Testgelände? Sind das normale Strassentransporte?*
- 5. Wird auch Alt-Munition durch Verschiessen entsorgt und wenn ja, wie viel?*
- 6. Das Zielgelände liegt im Oberlauf und Quellgebiet der Sihl. Wie wird die Umweltverträglichkeit des Schiessgeländes bzw. des ganzen Erprobungszentrums Ochsenboden in Studen ge-*

- währleistet? Kann eine Gefährdung von Grundwasser, Gewässer oder Boden durch das Erprobungszentrum ausgeschlossen werden? Wurden schon einmal Proben von den Gewässern entnommen und welche Resultate ergaben diese? Wie wird sichergestellt, dass das Vieh und andere Tiere über die Nahrung und das Wasser keine Schadstoffe aufnehmen?
7. Wer ist zuständig für die Eingrenzung und laufende eine Sanierung des Schiessgeländes in Bezug auf beispielsweise Blei, andere Schwermetalle oder uranhaltige Munition? Werden die Zielsetzungen und Vorgaben des Umweltschutzgesetzes und/oder der Altlastenverordnung eingehalten und gibt es Kontrollen zur Einhaltung der Vorgaben? Wer führt diese Kontrollen durch?
 8. Wer ist zuständig für eine altlastentechnische Sanierung des Gebietes und wer wäre bei einem allfälligen Wegzug oder Konkurs der Rheinmetall AG bzw. RWM Schweiz AG zuständig? Wäre dann die Gemeinde, der Kanton oder der Bund über den Steuerzahler zuständig und wie hoch schätzt der Regierungsrat die Kosten dafür?
 9. Welchen Zweck erfüllen die Helikopterflüge von und zum Erprobungszentrum Ochsenboden der Rheinmetall AG bzw. RWM Schweiz AG in Studen? Wer ist zuständig für die entsprechenden Bewilligungen und gibt es eine Beschränkung der Anzahl Flüge? Wie stark haben die Flüge in den letzten zehn Jahren bis und mit 2023 zugenommen?
 10. Welche Auswirkungen hat die Laserwaffentechnologie, welche durch die Rheinmetall AG vorangetrieben wird, für das Erprobungszentrum Ochsenboden in Studen?
 11. Welche Auswirkungen hat der Ukraine-Krieg auf den Rheinmetall-Standort Ochsenboden in Studen (siehe auch Einsiedler Anzeiger vom 17. Mai 2022)? Wie viele Arbeitsplätze wurden im Erprobungszentrum Ochsenboden seit Ausbruch des Ukraine-Kriegs zusätzlich geschaffen?
 12. Kommt der Kanton Schwyz bzw. die Schweiz mit der bewilligten Nutzung des Erprobungszentrums Ochsenboden der Rheinmetall AG bzw. RWM Schweiz AG nicht in Konflikt mit der Schweizer Neutralität und/oder mit der Kriegsmaterialverordnung?
 13. Ist es der Regierung bekannt, dass 2019 ein Studententeam ein selbstentwickeltes Raketentriebwerk im Schweizer Rheinmetall Erprobungszentrum Ochsenboden (EZO) getestet hat?

Für die Beantwortung dieser Fragen bedanken wir uns herzlich.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Im Gebiet Ochsenboden in Studen, Gemeinde Unteriberg, entwickelt und testet die RWM Schweiz AG als privatwirtschaftliches Unternehmen seit den 50er Jahren Waffen, Munition und andere militärische Systeme. Die Betriebsbewilligung von 1954 und die zwei darauffolgenden Anpassungen in den Jahren 1961 und 1967 bilden die Grundlage für den Betrieb in diesem Gebiet. Verschiedene Gesetzesänderungen, vor allem im Bereich des Umweltschutzes, wurden stets angepasst und von der RWM Schweiz AG umgesetzt. Der Kanton überprüft und überwacht die Einhaltung der Toleranzgrenzen bei den Schadstoffquellen, welche bis dato unbedenklich sind.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Ist es richtig, dass man sich beim Ochsenboden Erprobungszentrum auf die 69 Jahre alte (!) Betriebsbewilligung vom 20. Oktober 1954 des Regierungsrates des Kantons Schwyz an die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon-Bührle AG, vertreten durch die RWM Schweiz AG, Zürich abstützt? Warum wurde dieser Beschluss nie erneuert? Ist dieser alte Beschluss noch zeitgemäss und für Mensch und Natur tragbar und vertretbar, auch unter Berücksichtigung des grossen Bevölkerungswachstums in Studen?

Nein – die Aussage ist nicht ganz richtig. Die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bührle & Co. erhielt mit RRB Nr. 3026/1954 die Betriebsbewilligung und erweiterte im Anschluss 1961 den

Schiessbetrieb auf die Anlagen im Schwyzerplätz und im Aueli mit RRB Nr. 3290/1961 provisorisch. Mit RRB Nr. 488/1967 wurde die Betriebsbewilligung für den Schiessbetrieb endgültig genehmigt. Seither gab es keine weiteren Änderungen der 1967 beschlossenen Bewilligung. Nach 1967 bestand kein Bedarf an einer Änderung, da die Bewilligung bis per dato den rechtlichen Grundlagen Rechnung trägt. Der Betrieb basiert auf den gesetzlichen Grundlagen auf nationaler, kantonaler und kommunaler Stufe.

2.2.2 Aus welchem Jahr stammt die nachträglich erteilte Grundlagenvereinbarung für die jährlich vom Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz ausgeschriebenen zusätzlichen Winter-Schiesspublikationen für das Erprobungszentrum Ochsenboden?

Es wurde keine nachträglich vereinbarte Grundlagenverordnung erstellt. Die Grundlage für die Schiesspublikation ist RRB Nr. 3026/1954.

2.2.3 Wie schätzt der Regierungsrat die Zumutbarkeit der häufigen Schiesszeiten mit seinen Lärmemissionen tagsüber und bis 23.00 Uhr in der Nacht ein?

Bisher sind weder beim Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz noch beim Amt für Umwelt und Energie Klagen zu übermässigem Lärm eingegangen. Die rechtlichen Vorgaben werden gemäss heutigem Wissensstand eingehalten.

2.2.4 Wie und von wo gelangen Waffen und Munition nach Studen und ins Testgelände? Sind das normale Strassentransporte?

Waffen und Munition sind Güter (Gefahrgüter), welche eine gefährliche Eigenschaft für Mensch, Tier und Umwelt haben können. Um eine sichere Beförderung der Gefahrgüter national wie auch international zu gewährleisten, wird die Handhabung im Zusammenhang mit diesen Transporten strengen Vorschriften unterworfen. Grundlage dazu ist die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 29. November 2002 (SDR, SR 741.621) sowie das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 30. September 1957 (ADR, SR 0.741.621). Die kantonale Verwaltung hat keine Kenntnisse darüber, von wo und wie die Güter transportiert werden, da es sich um ein privatrechtliches Unternehmen handelt. Allfällige Strassentransporte müssen gemäss den gesetzlichen vorgegebenen Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden.

2.2.5 Wird auch Alt-Munition durch Verschiessen entsorgt und wenn ja, wie viel?

Die Vernichtung von Alt-Munition wird fachgerecht gehandhabt. Seit Ende der 1990er Jahre wird keine Altmunition durch Verschiessen oder Sprengen mehr entsorgt. Alte Munition wird im Ochsenboden delabouriert, das heisst, sie wird in ihre Einzelteile zerlegt und die anfallenden Komponenten an autorisierte Entsorgungsbetriebe weitergegeben. Treibmittel und Sprengstoffe werden beispielsweise bei der RUAG in Altdorf vernichtet. Die RWM Schweiz AG als Nachfolgerin der Oerlikon-Contraves Pyrotec AG ist seit mehr als 20 Jahren im Besitze einer Bewilligung zur Entgegennahme und Entsorgung von alter Munition, explosiven Bauteilen und anderen Explosivabfällen. Bewilligungsbehörde ist der Kanton, bzw. das Amt für Umwelt und Energie. Dieses führt auch regelmässig entsprechende Betriebskontrollen durch.

2.2.6 Das Zielgelände liegt im Oberlauf und Quellgebiet der Sihl. Wie wird die Umweltverträglichkeit des Schiessgeländes bzw. des ganzen Erprobungszentrums Ochsenboden in Staden gewährleistet? Kann eine Gefährdung von Grundwasser, Gewässer oder Boden durch das Erprobungszentrum ausgeschlossen werden? Wurden schon einmal Proben von den Gewässern entnommen und welche Resultate ergaben diese? Wie wird sichergestellt, dass das Vieh und andere Tiere über die Nahrung und das Wasser keine Schadstoffe aufnehmen?

Verschiedene im Oberlauf der Sihl ausgeführten Tätigkeiten der RWM Schweiz AG resp. der damaligen Oerlikon-Contraves Pyrotec AG gelten gemäss der Altlastenverordnung vom 26. August 1998 (AltIV, SR 814.680) als belastungsrelevant. Ausserdem ist bekannt, dass bis Ende der 90er Jahre im oberen Sihltal rund 3500 Tonnen obsolete Munition aus Beständen der Schweizer Armee mehrheitlich durch offenes Sprengen oder Abbrennen vernichtet wurden.

Im Jahr 2005 wurde die RWM Schweiz AG vom Amt für Umwelt und Energie aufgefordert, eine Voruntersuchung nach AltIV über das gesamte Betriebsareal im oberen Sihltal durchzuführen. Seitdem hat die RWM Schweiz AG grosse Anstrengungen unternommen, um die Belastungssituation auf ihren Grundstücken zu klären und zu bearbeiten.

Im Jahr 2008 wurde im Rahmen einer Masterarbeit in der Sihl und im Grundwasser Spuren von Sprengstoffrückständen im Nanogrammbereich festgestellt.

Auf dem von der RWM Schweiz AG genutzten Gelände sind 23 Standorte als «belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig» beurteilt worden. Das bedeutet, dass von diesen Standorten keine Gefährdung auf die Schutzgüter Grundwasser, Oberflächengewässer oder Boden ausgeht. Für diese Standorte besteht bis zu einem Bauvorhaben kein Handlungsbedarf. Sollten Bauarbeiten geplant werden, muss zusammen mit dem Baugesuch ein Aushub- und Entsorgungskonzept eingereicht werden, das dann vom Amt für Umwelt und Energie beurteilt wird.

Diverse belastete Standorte auf dem Betriebsgelände der RWM Schweiz AG wurden bereits saniert. Der Einschussbereich eines sanierten Kugelfanges, der weiter betrieben wird, wird jährlich gereinigt.

Derzeit sind noch zwei belastete Standorte überwachungsbedürftig und zwei Standorte sanierungsbedürftig. Das Grundwasser der überwachungsbedürftigen Standorte wird über mehrere Jahre überwacht, bis Klarheit besteht, ob eine Sanierung nach AltIV notwendig ist. Für die beiden sanierungsbedürftigen Standorte sind Detailuntersuchungen im Gange. Auch diese Standorte werden durch ein Grundwassermonitoring überwacht.

Die betroffenen belasteten Standorte im Ochsenboden liegen ausserhalb der landwirtschaftlichen Zone und sind grundsätzlich für das Vieh nicht zugänglich.

2.2.7 Wer ist zuständig für die Eingrenzung und laufende eine Sanierung des Schiessgeländes in Bezug auf beispielsweise Blei, andere Schwermetalle oder uranhaltige Munition? Werden die Zielsetzungen und Vorgaben des Umweltschutzgesetzes und/oder der Altlastenverordnung eingehalten und gibt es Kontrollen zur Einhaltung der Vorgaben? Wer führt diese Kontrollen durch?

Das Amt für Umwelt und Energie ist für altlastenrechtliche Beurteilungen von belasteten Standorten zuständig. Die Zielsetzungen und Vorgaben der AltIV werden von der RWM Schweiz AG eingehalten und vom Amt für Umwelt und Energie auch regelmässig kontrolliert.

Munition mit abgereichertem Uran («Uranhaltige Munition» oder «DU-Munition») wird im Ochsenboden nicht eingesetzt. Einzig in den Jahren 1968 und 1969 wurden Schiessversuche mit DU-Munition durchgeführt. Abklärungen des Amtes für Umwelt und Energie zeigten im Jahr 2001, dass dabei gesamthaft lediglich 5.1 kg abgereichertes Uran eingesetzt wurde. Umfangreiche Untersuchungen in den Jahren 2001 und 2002 zusammen mit dem Bundesamt für Gesundheit, der SUVA und der ETH Lausanne ergaben, dass keine Rückstände von abgereichertem Uran aus den damaligen Schiessversuchen gefunden werden konnten.

2.2.8 Wer ist zuständig für eine altlastentechnische Sanierung des Gebietes und wer wäre bei einem allfälligen Wegzug oder Konkurs der Rheinmetall AG bzw. RWM Schweiz AG zuständig?

Wäre dann die Gemeinde, der Kanton oder der Bund über den Steuerzahler zuständig und wie hoch schätzt der Regierungsrat die Kosten dafür?

Zuständig für die altlastentechnische Sanierung ist die RWM Schweiz AG. Gemäss Art. 20 AltIV hat der Inhaber eines Standortes die erforderlichen Massnahmen (Untersuchungen, Überwachung, Sanierung, Nachsorge) durchzuführen. Es gilt anzumerken, dass auch bei einem Wegzug die RWM Schweiz AG als Verhaltensstörerin für die Kosten von altlastentechnischen Sanierungen aufzukommen hat. Die Wahrscheinlichkeit eines Konkurses der RWM Schweiz AG wird äusserst gering eingestuft. Sollte dieses Szenario trotzdem eintreten, entstehen sogenannte Ausfallkosten. In Bezug auf diese Ausfallkosten, die nicht auf den Verursacher abgewälzt werden können, trägt gemäss § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (EG-ZUSG, SR 711.110) das Gemeinwesen diese Kosten. Sollte einer Gemeinde die volle Übernahme der Ausfallkosten nicht zugemutet werden können, leistet der Kanton Beiträge von mindestens 50 % an den Restkosten nach Abzug allfälliger Abgeltungen des Bundes. Die Kosten für die Sanierung der noch nicht sanierten belasteten Standorte im Ochsenboden sind derzeit noch nicht bekannt und können erst im Rahmen eines Sanierungsprojektes ermittelt werden. Basierend auf den aktuellen Informationen ist es nicht möglich, eine zuverlässige Kostenschätzung vorzunehmen.

2.2.9 Welchen Zweck erfüllen die Helikopterflüge von und zum Erprobungszentrum Ochsenboden der Rheinmetall AG bzw. RWM Schweiz AG in Studen? Wer ist zuständig für die entsprechenden Bewilligungen und gibt es eine Beschränkung der Anzahl Flüge? Wie stark haben die Flüge in den letzten zehn Jahren bis und mit 2023 zugenommen?

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ist für die Luftfahrtentwicklung und die Aufsicht über die zivile Luftfahrt in der Schweiz zuständig. Das BAZL gehört zum Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und ist dafür verantwortlich, dass die Zivilluftfahrt in der Schweiz ein hohes Sicherheitsniveau aufweist und eine nachhaltige Entwicklung verfolgt. Informationen zu Bewilligungen und Flugbewegungen sind deshalb beim BAZL erhältlich.

Gemäss einer Selbstdeklaration der RWM werden die Flüge der RWM für Reinigungsarbeiten und Beobachtungen genutzt. Ebenfalls basierend auf der Selbstdeklaration beschränken sich die Flüge der RWM auf etwa zwölf Flüge pro Jahr und dies seit Jahrzehnten. Eine Zunahme ist nicht ersichtlich und zu beziffern.

2.2.10 Welche Auswirkungen hat die Laserwaffentechnologie, welche durch die Rheinmetall AG vorangetrieben wird, für das Erprobungszentrum Ochsenboden in Studen?

Der Einsatz von Laserwaffen ist weder im Umweltschutzrecht noch in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Schall vom 27. Februar 2019 (V-NISSG, SR 814.711) oder im Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 16. Juni 2017 (NISSG, SR 814.71) geregelt. Der Vollzug liegt nicht beim Amt für Umwelt und Energie.

2.2.11 Welche Auswirkungen hat der Ukraine-Krieg auf den Rheinmetall-Standort Ochsenboden in Studen (siehe auch Einsiedler Anzeiger vom 17. Mai 2022)? Wie viele Arbeitsplätze wurden im Erprobungszentrum Ochsenboden seit Ausbruch des Ukraine-Kriegs zusätzlich geschaffen?

Dies ist eine privatrechtliche Frage, welche von der kantonalen Verwaltung nicht beantwortet werden kann.

2.2.12 Kommt der Kanton Schwyz bzw. die Schweiz mit der bewilligten Nutzung des Erprobungszentrums Ochsenboden der Rheinmetall AG bzw. RWM Schweiz AG nicht in Konflikt mit der Schweizer Neutralität und/oder mit der Kriegsmaterialverordnung?

Die Verordnung über das Kriegsmaterial vom 25. Februar 1998 (KMV, SR 514.511) regelt gemäss Art. 1 Abs. 1 KMV die Grundbewilligungen und die Einzelbewilligungen für den Handel, die Vermittlung und die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial sowie den Abschluss von Verträgen für die Übertragung von Immaterialgütern einschliesslich Know-how und die Einräumung von Rechten daran. Die Zuständigkeit liegt beim Bund und nicht beim Kanton Schwyz.

2.2.13 Ist es der Regierung bekannt, dass 2019 ein Studententeam ein selbstentwickeltes Raketentriebwerk im Schweizer Rheinmetall Erprobungszentrum Ochsenboden (EZO) getestet hat?

Ja, der Regierung ist dies bekannt. Der Besuch des Studententeams wurde in öffentlich zugänglichen Medien / Portalen (z. B. Instagram) kommuniziert.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Sicherheitsdepartement; Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz; Umweltdepartement; Amt für Umwelt und Energie; Amt für Gewässer.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

